

mendem Wettbewerb stand. Diese Tatsache muß im Auge behalten werden, wenn man die mutmaßlichen Wirkungen des Zerfalls der österreich-ungarischen Monarchie auf das Verhältnis zwischen den Nordseehäfen und Triest beurteilen will. Allerdings ist ja die zukünftige Gestaltung der ehemals zur Monarchie gehörigen Lande noch keineswegs geklärt. Soviel läßt sich aber mit ziemlicher Gewißheit sagen, daß die nunmehr selbständigen Nationalstaaten sich nicht mehr zu einem der früheren Monarchie entsprechenden Staatenverband und sei es auch nur zu wirtschaftlichen Zwecken zusammenfinden werden. Und weiter steht so viel fest, daß Triest von dem deutsch-österreichischen Staat losgetrennt bleibt. Dieser Tatsache gegenüber tritt die Entscheidung der Frage in den Hintergrund, ob es zu Italien oder zum kroato-slowenischen Staat geschlagen wird, worüber das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Ersterenfalls wird es durch die Konkurrenz Venedigs, die ihm schon in den letzten Jahren vor dem Kriege wieder mehr zu schaffen machte, schwer leiden, denn dieses wird, ganz abgesehen von seiner günstigeren Lage, ohne Zweifel auch nach einer etwaigen Einverleibung Triests für Italien weiterhin der bevorzugte Platz sein. Letzterenfalls fehlt ihm eine gute Verbindung mit dem Hinterlande des neuen Staates, dessen Haupthafen Triest sein wird, das es bisher — allerdings unter dem Eindruck des Gegensatzes zwischen Österreich und Ungarn — verstanden hat, Triest von seinem Hinterlande fernzuhalten. Die Hauptsache ist jedenfalls die Abtrennung Triests von Deutsch-Österreich. Denn damit entfällt zunächst von selbst jede Zollbevorzugung der Einfuhr über Triest, an der Deutsch-Österreich oder das Deutsche Reich, wenn es in diesem aufgeht, keinerlei Interesse hat. Ferner fällt auch der Grund für die bisherige Eisenbahntarifgestaltung weg. Die deutsch-österreichische Bahn wird nicht gesonnen sein, für den Verkehr nach Triest Opfer zu bringen, und die Strecke auf dem italienischen oder slowenischen Gebiet bis zur deutsch-österreichischen Grenze ist zu kurz, als daß eine bedeutende Frachtermäßigung auf ihr die Einflußsphäre Triests besonders weit nach Norden vortragen könnte. Schiffbau- und Schifffahrtsprämien sind zwar auch Italien nicht unbekannt. Sie allein vermögen indessen Triest keinen Vorteil zu bringen. Waren doch auch vor dem Kriege die Frachten nach Hamburg und Triest im wesentlichen gleich hoch und zwar nicht nur im Verkehr mit Amerika, sondern auch mit Ostasien und Indien.

Nach alledem ist zu erwarten, daß der Einflußbereich Triests an Umfang erheblich abnehmen wird. Das gilt für Süddeutschland, Deutsch-Österreich und für den tschecho-slowakischen Staat, der durch jenes von Triest getrennt ist. Der Verlust wird den Nordseehäfen zugute kommen. Wie er sich auf diese verteilt, hängt von den Verhältnissen ihres Wettbewerbes untereinander ab. So wird in Süddeutschland, vor allem im südlichen Bayern Antwerpen den Vorteil haben, während Böhmen und Mähren wieder Hamburg zufallen wird. Für die Orientierung von Deutsch-Österreich wird für die weitere Zukunft nicht zuletzt die

Gestaltung der Wasserstraßen von Bedeutung sein. Es ist zurzeit noch nicht abzusehen, ob die neue bayerische Republik mit der gleichen Begeisterung und der gleichen Opferwilligkeit für den Bau des Main-Donau-Kanals eintreten wird wie das alte Königreich. Dieser Kanal würde naturgemäß einen erheblichen Teil des Verkehrs mit Deutsch-Österreich nach den Rheinhäfen Antwerpen und Rotterdam ziehen. Auf der anderen Seite würde der Bau des Elbe-Oder-Donau-Kanals für den Verkehr nach Hamburg von Bedeutung werden. Die Frage, ob die schon lange schwebenden diesbezüglichen Pläne in absehbarer Zeit Verwirklichung finden werden, ist dadurch kompliziert, daß der Kanal zum ganz überwiegenden Teile auf dem Gebiet des Tschecho-Slowakenstaates liegt. Indessen ist zu bedenken, daß der Kanal für die Erschließung von ganz Böhmen von großem Wert sein würde. Es ist auch nicht ganz ausgeschlossen, daß mit den Tschechen leichter als bisher ein Zusammenarbeiten möglich sein wird, nachdem ihre nationalen Aspirationen Erfüllung gefunden haben und die Auseinandersetzung erfolgt ist. Immerhin dürften aber alle Kanalpläne unter dem Einfluß der Finanzgestaltung aller mitteleuropäischen Staaten und der Verworrenheit aller Verhältnisse, deren Konsolidierung erhebliche Zeit beanspruchen wird, nicht so bald verwirklicht werden, wie man das von vielen Seiten bislang erhofft hatte.

Zum Schluß noch ein Wort über die Elbe. Wie erwähnt, hatte Österreich die Kanalisierung der Elbe bis Melnik und der sog. Kleinen Elbe bis Königgrätz schon seit Jahren in Angriff genommen und auf großen Strecken bereits beendet. Auch die Moldau ist bis Prag kanalisiert. Dagegen ist auf der deutschen Elbe bisher noch nichts Durchgreifendes geschehen und man hat sich mit der Erhaltung des in der Additionalakte zur Elbeschiffahrtsakte von 1844 vorgesehenen Zustandes begnügt, was dazu führte, daß in wasserarmen Jahren wie 1904 und 1911 der Wasserstand bis auf 60 cm herunterging und wochenlang jede Schifffahrt unmöglich war. Allerdings sah das Wasserstraßengesetz vom 24. 12. 1911 einen Ausbau des Fahrwassers vor, machte diesen aber gleichzeitig von der Erhebung von Schifffahrtsabgaben abhängig. Nun hatten sich aber die deutschen Elbuferstaaten Österreich gegenüber in dem Staatsvertrag vom 22. 6. 1870 über die Aufhebung der Elbzölle zur völligen Abgabefreiheit auf der Elbe verpflichtet. Zur Durchführung des Reichsgesetzes vom 24. 12. 1911 war daher die Einwilligung Österreichs erforderlich, die dieses nicht gegeben hat, und deshalb unterblieb sie. Die Gelegenheit der jetzigen Umgestaltung Österreichs muß dazu benutzt werden, um das Versäumte nachzuholen. Als interessierte Rechtsnachfolger des ehemaligen Vertragskomponenten Österreich kommen nur Deutsch-Österreich und die tschecho-slowakische Republik in Betracht. Wird ersteres, wie es den Anschein hat, ein Teil des neuen Deutschlands oder schließt es sich ihm wenigstens näher an, so wird eine Verständigung mit ihm nicht schwer sein. Mit der tschecho-slowakischen Republik muß sie sobald als möglich angestrebt werden.

Dr. O. Mathies, Syndikus der Handelskammer

## Ein Schritt zum inneren Frieden

Soll dem aus tausend Wunden blutenden Deutschland eine neue Zukunft aus den Trümmern des alten erblühen, so ist die Wiedererlangung des inneren Friedens dafür erste Voraussetzung. Je mehr es gelingt, die inneren Gegensätze zu überwinden, desto größer die Energie, die der nationalen Produktion zufließt. Kampf im Inneren bedeutet Vergeudung von Kräften, die in den Dienst des Aufbaus der Volkswirtschaft im friedlichen Wettbewerb mit dem Ausland gestellt werden können und müssen.

In diesem Sinne ist es zu begrüßen, daß in diesen Tagen

ein Ringen seinen Abschluß gefunden hat, das länger als ein halbes Jahrhundert währte und die deutsche Einigkeit gefährdete. Am 15. November ds. Js. ist ein Vertrag zwischen den großen Arbeitgeberverbänden auf der einen und den Gewerkschaften auf der andern Seite eingegangen worden, der nichts anderes als einen Friedensschluß nach hartnäckig geführtem Kriege bedeutet. Die Gewerkschaften können ihn als vollen Erfolg buchen. Wenige Tage vorher feierten sie ihr 50 jährigen Bestehen. Denn am 26. September 1868 tagte in Berlin der Kongreß, der die Gründung zentraler „Ar-

beiterchaften" beschloß. Es ist nicht wenig, was die Gewerkschaften seitdem erreicht haben.

Hervorgegangen sind die Gewerkschaften aus dem Gedanken, daß die Durchsetzung der Arbeiterinteressen nur möglich sei im Wege der Organisation und im Kampf mit dem Unternehmer. Die Idee des Klassenkampfes stand auf dem Banner; der Streik war das wichtigste Mittel. Die Unternehmer stellten sich auf einen entsprechenden Standpunkt. Sie organisierten sich gleichfalls; sie setzten der Gewalt den Zwang entgegen. Zahlreiche Schlachten wurden in diesem Kriege geschlagen, die der Volkswirtschaft schweren Schaden zufügten. Wer die Wirtschaftsgeschichte der letzten fünfzig Jahre kennt, weiß, wie oft die Gewerkschaftsführer die Arbeitsniederlegung anordneten und ganze Reviere mit einem Schlage zum Feiern brachten. Der Ausgang war verschieden, meist aber war das Glück weder der einen noch der andern Partei gänzlich hold. Die soziale Gesetzgebung nahm dann dem Gegensatz viel von seiner Schärfe. Gleichwohl bedrohte er dauernd unser Wirtschaftsleben.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Gewerkschaften, je mehr sich die praktische Arbeit häufte, die sie zu bewältigen hatten und je mehr sie die eigentliche politische Agitation den Parteien überließen, vom Radikalismus abgedrängt und zu größerer Mäßigung geleitet wurden. Sie erlebten es jeden Tag und jede Stunde, welche Schwierigkeiten sich im einzelnen der Durchführung ihrer Ideale, auch wenn wirklich guter Wille auf allen Seiten vorhanden war, in den Weg stellten. Diese durch die Praxis erworbene Mäßigung machte es möglich, daß die Gewerkschaften im Kriege ihre Mitarbeit dem Volksganze zur Verfügung stellten. An der Lösung der durch den Krieg aufgeworfenen Probleme organisatorischer Art gebührt ihnen ein hervorragender Anteil. Die Kriegsarbeit hat zunächst zu einer Annäherung zwischen der Regierung und den Gewerkschaften geführt, deren Einfluß auf die Leitung des Reichs unablässig wuchs und hat auch die Gewerkschaften mit den Unternehmern und ihren Verbänden häufiger zusammengebracht. Diese Entwicklung findet nun in dem Vertrag vom 15. November ihren Abschluß. Natürlich hat die politische Macht, in deren Besitz die Arbeiterschaft je länger der Krieg dauerte, desto vollkommener gelangte, dabei ihre Rolle gespielt. Es ist aber festzustellen, daß nicht der Umschwung der jüngsten Wochen, die Revolution, die Vereinbarung geboren hat, sondern daß die Verhandlungen darüber schon Monate zurückreichen.

Unter dem Vertrag stehen u. a. die Namen von Stinnes, Springborum, Siemens und Borfig, aber auch von Legien und Stegerwald. Für jeden Kundigen geht schon allein daraus die ungeheure programmatistische Bedeutung dieser Vereinbarung hervor. Denkt man an Friedenszeiten, so ist man fast geneigt zu glauben, daß Feuer und Wasser sich vermählt haben.

Es ist zu hoffen, daß namentlich auch im Ausland die Wichtigkeit dieses Schrittes zum inneren Frieden in der Flucht der sich überstürzenden Ereignisse gebührend gewürdigt wird. Denn die Grundlagen, auf denen die Wiederaufrichtung der deutschen Volkswirtschaft zu erfolgen hat, werden durch den Vertrag zu einem wesentlichen Teil bestimmt. Auch die Erfolgsaussichten sind unter Berücksichtigung der eingetretenen Harmonie zu beurteilen. Die Bereitwilligkeit des Auslandes, sich an dem wirtschaftlichen Neubau Deutschlands zu beteiligen, kann dadurch nur vergrößert werden.

Der Vertrag beginnt mit der grundsätzlichen Feststellung, daß die Gewerkschaften als berufene Vertretung der Arbeiterschaft in aller Form anerkannt werden. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig, und die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände erklären, die Werkvereine (die sogenannten „wirtschaftsfriedlichen“ Vereine) fortan vollkommen sich selbst zu

überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar zu unterstützen. Die Bestimmungen richten sich gegen eine mögliche Praxis von Arbeitgebern, Arbeiter bestimmter Richtungen nicht zu beschäftigen. Vor dem Kriege beklagten sich die Arbeiter vielfach über ein „Schwarze-Listen-System“ und Auslieferung der Arbeiter durch die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber. Inwiefern diese Beschwerden begründet waren, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden. Es genügt festzustellen, daß derartigen Klagen durch den Vertrag jetzt der Boden entzogen wird.

Die wirtschaftsfriedlichen Vereine, von ihren Gegnern mit Vorliebe als „gelbe“ bezeichnet, stehen im Gegensatz zu den übrigen Gewerkschaften. Sie verfechten nicht die Idee des Klassenkampfes, sondern der Arbeitsgemeinschaft. Sie betrachten Arbeitgeber wie Arbeitnehmer als Glieder eines übergeordneten Ganzen, der Unternehmung selbst, aus deren Gedeihen beide Teile Vorteil ziehen und der sie daher nach Kräften dienen sollen. Die Werkvereine verwerfen von diesem Standpunkt aus den Streik, der geeignet sei, die Unternehmung zu schädigen. Sie erstreben gütliche Regelung von Streitfragen im Wege der direkten Besprechung mit der Werkleitung zur Erzielung von Kompromissen, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Teile und des Interesses der Unternehmung. Entstanden sind die Werkvereine in Betrieben, in denen ein gewisses patriarchalisches Verhältnis herrschte und sozialpolitische Einrichtungen schon vor Eingreifen der Gesetzgebung und später vielfach über diese hinaus aus freiem Entschluß weitfichtiger Unternehmer in größerem Umfang durchgeführt waren. Hier waren naturgemäß die Reibungsflächen bedeutend verringert. Daß die Unternehmer sich in jeder Beziehung auf Seiten der Werkvereine stellen mußten, ergibt sich aus alledem von selber. Nachdem aber nun mit den sogenannten Kampfgewerkschaften eine Verständigung erzielt ist, durch die eine dauernde Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährleistet wird, ist der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft, in großem Umfang wenigstens, auf andere Weise verwirklicht, und so mag es den Arbeitgebern leichter geworden sein, die Werkvereine, denen ihre Liebe gehörte, sich selbst zu überlassen. Nur die Kampfgewerkschaften sind unter dem Vertrag vertreten, durch Legien und Stegerwald, nämlich die Generalkommission der freien Gewerkschaften, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und der Zentralverband der Hirsch-Dunckerschen Werkvereine.

Schon lange vor Beginn der Verhandlungen mit den Werkvereinen hatten sich die Unternehmer durchweg im Sinne von Punkt 4 des Vertrages ausgesprochen, wonach sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrende Arbeitnehmer Anspruch haben, in die Arbeitsstelle wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Da dies mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so wollen die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises ist vorzusehen. Gerade die Neugefaltung des Arbeitsnachweises war bislang ein gefährlicher Zankapfel.

Von großer Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen sind. Die Verhandlungen hierüber sind, so heißt es im Vertrag, ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen. Es ist sehr die Frage, ob es möglich sein wird, die hier angestrebten Tarifverträge in absehbarer Zeit allgemein durchzuführen. Die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen werden nicht immer die Anwendung dieses Schemas gestatten. Die Lehrbücher der

Staatswissenschaften waren bislang über die Notwendigkeit einer Differenzierung einer Meinung. Im Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte Berlins ist bereits Klage geführt worden, daß der Umwandlung der Akkord- in Lohnarbeit in den Berliner Betrieben Widerstände entgegenträten. Es läßt sich von hier aus nicht beurteilen, ob und inwieweit die Begründung mit der Furcht der Unternehmer vor der bevorstehenden Sozialisierung der Betriebe zutrifft, die ein Redner für diese Hemmnisse gab, ob und inwieweit andererseits die Schwierigkeit im Wesen der Betriebe selbst liegt. Später hat der Vollzugsrat erklärt: Die Frage der Akkordarbeit kann im gegenwärtigen Augenblick grundsätzlich nicht geregelt werden; sie muß vielmehr bis zum Wiederaufbau eines geregelten Wirtschaftslebens zurückgestellt werden.

Noch verwickelter als bei den Kollektivvereinbarungen über das Lohnsystem liegen die Dinge in der Frage des Achtstundentags als Maximalarbeitszeit. Ein Mann, der gewiß nicht im Verdacht stehen kann, andere Interessen als die der Arbeiter wahrzunehmen, der frühere Arbeitersekretär, jetzige Unterstaatssekretär J. Giesberts, M. d. R., schreibt darüber in der „Nordb. Allg. Ztg.“ (Nr. 588 v. 18. Nov.): „Man darf hinter diese Vereinbarungen ein Fragezeichen setzen. Nicht in dem Sinne, als sei der Achtstundentag ein unmögliches Ziel, im Gegenteil, jeder Sozial- und Wirtschaftspolitiker wird es freudig begrüßen, wenn die Arbeitszeit allgemein in dieser Weise begrenzt werden könnte. Das Fragezeichen gilt der Möglichkeit der Durchführung. Man darf indessen die Zuversicht haben, daß wenn Arbeiter und Arbeitgeber dieser größten Industriegruppen hier vorbildlich vorangehen, die nicht erfaßten Gewerbe allmählich nachkommen werden. Der Achtstundentag wurde ja schon vor dem Kriege von den Arbeitern der Großeisenindustrie und allen Industrien mit ununterbrochenem Feuer lebhaft verlangt. Nachdem diejenigen Gruppen der Industrie, die sich am meisten dagegen gemehrt haben, sich freiwillig auf dem Boden des Achtstundentags stellen, wird man seine Durchführbarkeit erhoffen dürfen.“ Die Frage des Achtstundentages berührt unsere Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande unmittelbar. Wenn das Ausland, das in sozialpolitischer Hinsicht schon vor dem Kriege im allgemeinen im Vergleich zu Deutschland weit zurückgeblieben war, durchschnittlich 10 Stunden und länger arbeitet, geraten wir mit achttündiger Arbeitszeit ins Hintertreffen. Gerade die Zeit des Wiederaufbaus erfordert aber, daß wir unsere Kräfte aufs Äußerste anspannen. Geholfen wäre uns, wenn es auf der Friedenskonferenz gelang, durch internationale Vereinbarungen den Achtstundentag in der ganzen Welt einzuführen. Jedenfalls müssen unsere Vertreter darauf hinarbeiten. Nachdem die Franzosen, wie aus Straßburg berichtet wird, sofort durch militärischen Zwang den Achtstundentag, wo er im Elsaß von den Arbeiter- und Soldatenräten eingeführt worden war, wieder abschafften, scheint die Neigung auf der Gegenseite allerdings nicht gerade groß zu sein. Im Augenblick kommt uns auf alle Fälle eine Einschränkung der Arbeitszeit sehr gelegen, um den zurückkehrenden

Truppen Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Der Berliner Vollzugsrat hat sogar bestimmt, daß zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit Entlassungen nicht erfolgen dürfen, bevor nicht die Arbeitszeit bis zu 4 Stunden herabgesetzt ist. Die Frage ist nur, ob der Achtstundentag über den vorübergehenden Zweck hinaus als dauernde Einrichtung beibehalten werden kann. Das Programm der sozialistischen Regierung, das gleich nach dem erfolgten Umsturz durch einen Aufruf der Volksbeauftragten bekanntgegeben worden ist, sieht vor, daß der achttündige Maximalarbeitsstag spätestens am 1. Januar 1919 in Kraft trete.

Es bleibt noch die Regelung der Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern innerhalb der einzelnen Betriebe übrig. Nach dem Vertrag vom 15. November sind in den schon besprochenen Kollektivvereinbarungen Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorgesehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertretern. Das Regierungsprogramm verkündigt, daß die auf Schlichtung von Streitigkeiten bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst beibehalten werden, während dieses Gesetz selbst aufgehoben wird. Inzwischen hat der Berliner Vollzugsrat verfügt, daß zur Wahrnehmung der politischen und wirtschaftlichen Interessen von Arbeitern und Angestellten Betriebsräte innerhalb der Betriebe zu bilden sind, die die Aufgaben der bisherigen Arbeiterausschüsse zu erfüllen haben. Gemeinsam mit der betreffenden Betriebsleitung haben sie alle die Arbeiter und Angestellten betreffenden Fragen zu regeln. Sie sollen dauernd mit den Gewerkschaften in Fühlung bleiben. Bei Differenzen mit der Betriebsleitung müssen die Gewerkschaften zugezogen werden, bevor die Arbeiterschaft weitere Schritte unternimmt.

Der Vertrag zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sieht ferner die Errichtung eines Zentralausschusses auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau seitens der betreffenden Organisationen vor. Er soll zur Durchführung der getroffenen Vereinbarungen, zur Regelung der Demobilisierung und zur Sicherung der Daseinsmöglichkeit der Schwerkriegsbeschädigten dienen. Ferner obliegt ihm die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen.

Berücksichtigt man noch, daß die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen regierungsseitig wieder in Kraft gesetzt worden sind, daß die Aufhebung der Gefindeordnungen und der Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter erfolgte, daß die Unterstützung von Erwerbslosen und die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf dem Gebiete der Krankenversicherung über die bisherige Grenze von 2500 M hinaus vorgesehen ist, so erhellt, daß unter Mitwirkung der daran Beteiligten ein sozialpolitisches Programm zur Durchführung gegesehen ist, so erhellt die ganze Tragweite dieses umfassenden sozialistischen Programms. Es ist zu wünschen, daß seine Durchführung im Wege internationaler Vereinbarung ermöglicht wird.

Dr. Alfred Schmidt-Essen

## Das Erfurter Programm der sozialdemokratischen Partei

In den wirtschaftspolitischen und parteipolitischen Kämpfen der Zeit wird so oft auf das grundlegende Programm der Sozialdemokratischen Partei Bezug genommen, daß ein wörtlicher Abdruck dieses Schriftstücks unseren Lesern erwünscht sein wird.

Das Programm ist auf dem Parteitag in Erfurt (14. bis 20. Oktober 1891) angenommen worden. Es baut sich auf der Grundlage eines Rautsky'schen Entwurfes auf, der sich in seinem allgemeinen Teil eng an die Darstellung des Marx'schen Hauptwerks anlehnt.

Der im Frühjahr 1918 veröffentlichte Entwurf eines neuen Aktionsprogramms, das nach den Beschlüssen des Würzburger Parteitags das Erfurter Programm nicht abändern, sondern ergänzen sollte, wird im nächsten Heft wiedergegeben werden.

### Das Erfurter Programm Erster Teil

Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Notwendigkeit zum Untergang des Kleinbe-